

Stadt Schongau

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

über das Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Nr. 14 „Zw. Franz-Schubert- und Altenstadterstraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über das Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Zw. Franz-Schubert- und Altenstadterstraße“

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in der Sitzung vom 18.01.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 mit dem Namen „Zw. Franz-Schubert- und Altenstadterstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den im Lageplan dargestellten Teilbereich aufzuheben.

Im Bereich der Teilaufhebung besteht im Übergangsbereich von Wohnnutzungen zu Gewerbenutzungen bereits ein Wohngebäude. An der gegebenen Stelle setzt der bisherige Bebauungsplan in Nachbarschaft zu einem Gewerbegebiet ein Wohngebiet fest. Die Gebietsverträglichkeit ist unter diesen Nutzungsarten nicht gegeben. Es wurde erkannt, dass in diesem Grenzbereich die bisherigen Festsetzungen aufgehoben werden müssen. Durch die zwischenzeitlich weitgehend erfolgte Bebauung der Grundstücke ist der Planbereich inzwischen so vorgeprägt, dass auch nach einer Aufhebung des Bebauungsplans auf der Grundlage von § 34 BauGB eine städtebaulich geordnete bauliche Nutzung des Baugebietes im bisherigen Rahmen weiter gewährleistet und somit der Fortbestand des Bebauungsplans nicht erforderlich ist.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 06.12.2022 in öffentlicher Sitzung die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 „Zw. Franz-Schubert- und Altenstadterstraße“ in der Fassung vom 06.12.2022 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der im Lageplan dargestellte Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Zw. Franz-Schubert- und Altenstadterstraße“ in der letzten Fassung vom 22.08.1977 außer Kraft.

Jedermann kann, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 „Zw. Franz-Schubert- und Altenstadterstraße“ mit Textteil und der Begründung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnissen der Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt Zimmer 20, während der Dienststunden (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis:

Anwendung des § 33 BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 § 33 BauGB

Die Bekanntmachung besteht aus 3 Seiten

Schongau den 23.12.2022

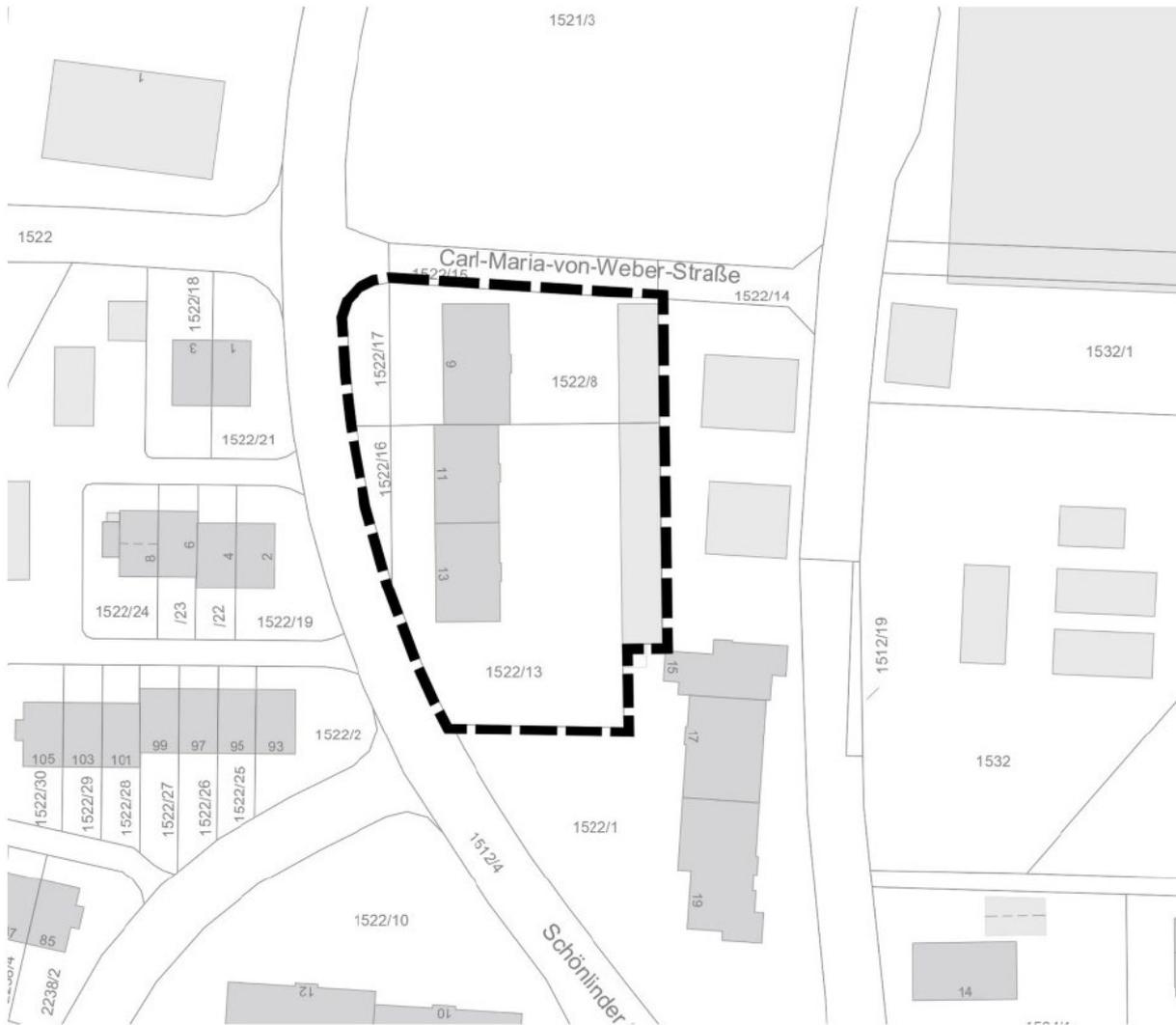
GEZ.

Falk Sluyterman van Langeweyde

Erster Bürgermeister der Stadt Schongau

Aushang im Schaukasten: am 23.12.2022

Abzunehmen: am 22.01.2023



Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 14 „Zw. Franz-Schubert- und Altenstadterstraße“